

**Gutachten Nr. 37 vom 13. November 2006  
über DANN-Tests zur Feststellung der  
Abstammung**

**Antrag auf Gutachten vom 26. Mai 2004**

**von Herrn A. De Decker, Senatspräsident, zum Gesetzesvorschlag zur Regelung der Verwendung von Genanalysen zu Identifizierungszwecken in Abstammungsfragen (3-9/71-AS 2003), eingereicht durch Frau Clotilde Nyssens und die Herren René Thissen, Christian Brotcorne und Luc Paque**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Gesetzesvorschlag zur Regelung der Verwendung von Genanalysen zu Identifizierungszwecken in Abstammungsfragen (3-9/71-AS 2003), eingereicht durch Frau Clotilde Nyssens und die Herren René Thissen, Christian Brotcorne und Luc Paque<sup>1</sup>
  - II.1. Kontext des Gutachtens
  - II.2. Technische Beschreibung
  - II.3. Vorstellung des Gesetzesvorschlags
  - II.4. Rechtliche Aspekte
    - II.4.1. Gängige Regeln für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft zu dem Zeitpunkt, als der Gesetzesvorschlag Nyssens und Consorten hinterlegt wurde
      - II.4.1.1. Das Kind wurde innerhalb eines Ehepaares geboren
      - II.4.1.2. Das Kind wurde innerhalb eines nicht verheirateten Paares geboren
    - II.4.2. Auswirkungen der Änderungen des Abstammungsrechtes, die sich aus dem am 8. Juni 2006 von der Kammer verabschiedeten Gesetzentwurf ergeben
      - II.4.2.1. Das Kind wurde innerhalb eines Ehepaares geboren
      - II.4.2.2. Das Kind wurde innerhalb eines nicht verheirateten Paares geboren
  - II.5. Kontextbestimmung
    - II.5.1. Historische und anthropologische Aspekte
      - II.5.1.1. Familie und Vermögen
      - II.5.1.2. Sex, Ehe und Treue
      - II.5.1.3. Ein neues Familiengleichgewicht
      - II.5.1.4. Genbestand und Gesundheit
      - II.5.1.5. Biotechnik im Dienst der biologischen Elternschaft
      - II.5.1.6. Ein ethnologischer Ansatz
    - II.5.2. Ethische Aspekte
      - II.5.2.1. Beweggründe für die Überprüfung der Abstammung
        - II.5.2.1.1. Durchführung des Tests auf Initiative der Eltern, unter Beteiligung eines minderjährigen Kindes
          - II.5.2.1.1.1. Interesse des Vaters
          - II.5.2.1.1.2. Interesse der Mutter
          - II.5.2.1.1.3. Gemeinsames Interesse des Vaters und der Mutter
          - II.5.2.1.1.4. Interesse des Kindes
        - II.5.2.1.2. Durchführung des Tests auf Initiative des unterscheidungsfähigen minderjährigen Kindes
          - II.5.2.1.2.1. Interesse des Vaters
          - II.5.2.1.2.2. Interesse der Mutter
          - II.5.2.1.2.3. Interesse des Kindes
        - II.5.2.1.3. Durchführung des Tests auf Initiative der Großeltern (oder anderer Familienmitglieder) unter Beteiligung eines minderjährigen Kindes
          - II.5.2.1.3.1. Interesse der Großeltern (oder anderer Familienmitglieder)
          - II.5.2.1.3.2. Interesse der Mutter
          - II.5.2.1.3.3. Interesse des Kindes
        - II.5.2.1.4. Durchführung des Tests in einem Umfeld, in dem alle Personen erwachsen sind
      - II.5.2.2. Interessenkonflikte und Familienfrieden
      - II.5.2.3. Die Zustimmung
        - II.5.2.3.1. Die Zustimmung aller beteiligten Personen ist erforderlich

---

<sup>1</sup> Im weiteren Verlauf des Textes als „Gesetzesvorschlag Nyssens“ bezeichnet.

- II.5.2.3.2. Die Zustimmung aller beteiligten Personen ist nicht erforderlich
- II.5.2.3.3. Das Problem der strafrechtlichen Begleitung der Zustimmung
- II.5.2.4. Durchführungs- und Begleitverfahren bei genetischen Abstammungstests
  - II.5.4.1. Die Durchführung eines Abstammungstests ist eine medizinische Handlung
  - II.5.4.2. Die Durchführung eines Abstammungstests ist keine medizinische Handlung
- II.6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

***Anhang zum Gutachten: Rechtliche Überlegungen zur Abstammung***

# I. Einleitung

Die Feststellung der genetischen Abstammung steht im Mittelpunkt des Gesetzesvorschlags, der dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Der Gesetzesvorschlag behandelt diese Problematik im Rahmen des freien Zugangs zu DNA(Desoxyribonucleinsäure)-Tests zur Feststellung der Abstammung und zu deren Vermarktung im Internet. Er verbietet die Verwendung von DNA-Tests, die im Handel erhältlich sind, besonders im Internet. Er beschränkt deren Privatgebrauch auf die zugelassenen Zentren für Humangenetik, und zwar auf die Zeiträume, in denen eine Gerichtsklage nach dem vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs in der Kammer am 8. Juni 2006 geltenden Abstammungsrecht möglich war.

Der Tenor des Gutachtens enthält eine kurze Bestandsaufnahme der Rechtslage; im Anhang findet der Leser dann eine ausführliche, gutdokumentierte Analyse.

## II. Gesetzesvorschlag zur Regelung der Verwendung von Genanalysen zu Identifizierungszwecken in Abstammungsfragen (3-9/71-AS 2003), eingereicht durch Frau Clotilde Nyssens und die Herren René Thissen, Christian Brotcorne und Luc Paque<sup>2</sup>

### II.1. Kontext des Gutachtens

Dieses Gutachten behandelt DNA-Tests zur Feststellung der Abstammung, die durchgeführt werden, um folgende Sorten Fragen zu beantworten<sup>3</sup>:

- Anfragen vor Gericht, die Minderjährige betreffen. Es geht hier hauptsächlich um Vaterschaftsanfechtungen des gesetzmäßigen Vaters, der zum Beispiel die Zahlung von Alimenten verhindern will, oder um Tests auf Antrag der Kindesmutter, die einem Mann die Vaterschaft nachweisen und somit Alimente erhalten will;
- Fragen, die ausschließlich von Volljährigen ausgehen und diese betreffen;
- Fragen, die nicht in einem rechtlichen oder medizinischen Zusammenhang gestellt werden und Minderjährige betreffen;
- Fragen zur Feststellung der Abstammung eines Fötus.

Dieses Gutachten stellt Überlegungen über Gentests an, die über die Frage der Vermarktung solcher Tests hinausgehen.

### II.2. Technische Beschreibung

Die Techniken zur Identifizierung von Personen mit Hilfe genetischer Fingerabdrücke machen schnell Fortschritte. Es geht uns daher nicht darum, hier eine umfassende Bestandsaufnahme zu machen, sondern lediglich die allgemeinen Grundsätze zu beschreiben, auf denen sie beruhen.

Die Identifizierung einer Person durch genetische Fingerabdrücke geschieht mit Hilfe von DNA (Desoxyribonucleinsäure). Der genetische Fingerabdruck gibt Aufschluss

---

<sup>2</sup> Im weiteren Verlauf des Textes als „Gesetzesvorschlag Nyssens“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Auf Ersuchen des Föderalen Innenministeriums hat der Ausschuss darauf verzichtet, sich in diesem Gutachten mit der Anwendung von DNA-Tests im Rahmen von Familienzusammenführungen zu befassen.

über die Verteilung der nichtkodierenden Zonen des DNA. Einige nichtkodierende Zonen des DNA – sogenannte Minisatelliten – sind kleine Abschnitte mit kurzen Sequenzen von Nukleotiden, die mehrere Male wiederholt werden und von einem Menschen zum anderen verschieden sind. Diese Zonen enthalten keine Informationen über die genetischen Eigenschaften dieser Person. Das DNA gleich welcher Zelle einer Person, die einen Kern enthält, kann benutzt werden, um einen genetischen Fingerabdruck zu erhalten.

Der genetische Fingerabdruck einer Person ist das Ergebnis der Kombination der Abdrücke ihrer genetischen Eltern: Damit kann das Kindschaftsverhältnis festgestellt werden.

Die Technik der Identifizierung mit Hilfe genetischer Fingerabdrücke wurde 1983 von A. Jeffreys an der Universität Leicester entwickelt. Ab 1985 wurde sie im Vereinigten Königreich eingesetzt.

1989 stellten zwei französische Labors („Appligène“ und „Codgène“) eine „direkte Analyse“ vor. Eines dieser beiden Unternehmen bietet einen „fingerprint kit“, mit dem man Material erhält, um genetische Fingerabdrücke zu analysieren. Diese direkte Analysemöglichkeit wurde in Frankreich von der Nationalen Ärztekammer, von der Anwaltskammer am Pariser Appellationshof, im Gutachten Nr. 17 des CCNE („Conseil consultatif national d'éthique“) vom 15. Dezember 1989 und durch Artikel 16-11 des französischen Zivilgesetzbuches abgelehnt.

Im Gegensatz zur Blutanalyse (HLA-Analyse oder Blutgruppenanalyse), mit der nur die Vaterschaft ausgeschlossen werden kann, macht es die Technik des genetischen Fingerabdrucks möglich, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass ein Mann effektiv der Vater ist.<sup>4</sup>

Die Verlässlichkeit der Ergebnisse hängt von verschiedenen Parametern ab:

- von der Qualität des analysierten Genmaterials, vom Aufbewahrungszustand;
- das Genmaterial darf nicht mit DNA einer anderen Person versetzt sein;
- von der Qualität der Ausrüstung des Labors, das die Analyse durchführt.

Heutzutage ist eine Blutabnahme nicht mehr erforderlich. Eine Probe der Mundschleimhaut enthält genügend DNA-Material. Fünfzehn DNA-Sequenzen dienen als Basis für den Vergleich des DNA der Mutter, des Vaters und des Kindes. Die Verlässlichkeit des Tests beträgt 100 % beim Ausschluss der Vaterschaft und 99,99 % bei deren Feststellung, wenn die Tests mit einem Kit durchgeführt werden, der 15 DNA-Marker verwendet. Zu bemerken ist, dass ein Kindschaftsverhältnis auch festgestellt werden kann, indem man das DNA des Kindes mit dem seiner Großeltern oder Halbbrüder/Halbschwestern vergleicht.

Durch die Weiterentwicklung der Techniken zur medizinisch begleiteten Fortpflanzung werden mehr und mehr Mutterschaftstests durchgeführt.

Es gibt wenig verlässliche Zahlen, um zu beurteilen, in welchem Umfang DNA-Tests zur Feststellung der Abstammung eingesetzt werden. Nach dem Artikel „Measuring paternal discrepancy and its public health consequences“<sup>5</sup> beträgt der Prozentsatz der „Nicht-Väter“ bei den Tests, die im Rahmen von Vaterschaftsanfechtungen durchgeführt werden, durchschnittlich 25 %, während die Ergebnisse bei Tests, die aus einem anderen Grund (also nicht zur Ermittlung der Vaterschaft) durchgeführt werden, je nach Untersuchung zwischen 1,4 und 4 % schwanken.

### II.3. Vorstellung des Gesetzesvorschlags

---

<sup>4</sup> Siehe in diesem Zusammenhang: Mertens G., Mommers N., Heylen H., Boutrand L., Vandenberghe A., Berneman Z.N., *Use of STRs in paternity testing in the Flemish population, International Congress Series*, 2003, 1239, p.943-946.

<sup>5</sup> Bellis M. A., Hughes K., Hughes S., Ashton J. R., *Measuring paternal discrepancy and its public health consequences, J. Epidemiol. Community Health*, 2005, 59, p.749-754.

Die Begründung des Gesetzesvorschlags<sup>6</sup> verdeutlicht, dass die Autoren versucht haben, eine Antwort auf die Probleme zu finden, die sich aus der nichtgeregelten Vermarktung von DNA-Tests ergeben.

Sie betonen, dass die Fristen zur Anfechtung der gesetzlichen Abstammung (und somit meistens der gesetzmäßigen Vaterschaft) in Belgien sehr kurz sind. Die Autoren des Gesetzesvorschlags wollen die gesetzliche Abstammung des Kindes schnellstmöglich und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen absichern; sie schlagen also nicht vor, die Frist für die Anfechtung der Vaterschaft zu verlängern, sondern wollen im Gegenteil die Durchführung von Abstammungstests nur innerhalb dieser Fristen erlauben. Sie gehen davon aus, dass es nicht gut für das Kind ist, wenn der Vater erfährt, dass er keine biologische Bindung zum Kind hat: Er könnte dem Kind physische oder psychologische Gewalt antun, weil er keine Möglichkeit mehr hat, seine gesetzmäßige Vaterschaft anzufechten. Das unbegrenzte Erlauben von Abstammungstests könnte nach Auffassung der Autoren den Familienfrieden gefährden und gegen den Schutz der Privatsphäre und das Familienleben des Kindes verstoßen, das berechtigt ist, das Geheimnis seiner Abstammung zu wahren.

Der Gesetzesvorschlag Nyssens wurde am 13. März 2003 im Senat hinterlegt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 318, §§ 1 und 2; Art. 332 Absatz 1, 4 und 5) sah damals bestimmte Regeln für die Vaterschaftsanfechtung vor (cfr. II.4 „Rechtliche Aspekte“). In der Plenarsitzung der Kammer vom 08. Juni 2006 wurde jedoch ein Gesetzentwurf zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Feststellung der Abstammung angenommen; die Frist, innerhalb der die Vaterschaftsanfechtung zulässig ist, wurde grundsätzlich geändert. Bei der Ausfertigung dieser Änderungen wird der Gesetzesvorschlag Nyssens überholt sein.

Die Autoren des Gesetzesvorschlags Nyssens sind außerdem der Meinung, dass diese Tests nur unter optimalen Umständen durchgeführt werden dürfen. Die Zustimmung der Betroffenen muss garantiert sein. Die vermeintlichen Eltern sollen durch ein vorheriges Gespräch die Möglichkeit erhalten, die etwaigen Folgen ihres Handels abzuwägen, und das Testergebnis muss ihnen von einer Person mitgeteilt werden, die sie im Notfall unterstützen kann. Die Autoren des Gesetzesvorschlags meinen, dass in unserem Land nur die Zentren für Humangenetik über das Personal und das nötige Know-how verfügen, um diese Art von Tests durchzuführen. Sie schlagen daher vor, anderen Labors die Durchführung von DNA-Abstammungstests zu verbieten.

Ausgehend von der Idee, dass diese Tests meist anhand von Blutproben durchgeführt werden, prüfen sie die Gesetzmäßigkeit dieser Praxis im Rahmen der ärztlichen Deontologie und Ethik und die Durchführung solcher Tests an Kindern, die noch nicht alt genug sind, um in Kenntnis der Sache zustimmen zu können. Dürfen Eltern ihrem Kind Blut zu therapeutischen Zwecken abnehmen lassen? Sie führen an, dass die Auslegung von Tests an anderen Materialien die Mitwirkung eines Arztes verlangt.

## **II. 4 Rechtliche Aspekte<sup>7</sup>**

### **II.4.1. Gängige Regeln für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft zu dem Zeitpunkt, als der Gesetzesvorschlag Nyssens und Konsorten hinterlegt wurde**

---

<sup>6</sup> Dieser Gesetzesvorschlag enthält den Wortlauf eines Vorschlags, der am 13. März 2006 im Senat hinterlegt wurde (Senatsdok. Nr. 2-1528/1-2002/2003). Er enthält zehn Kapitel und siebzehn Artikel.

<sup>7</sup> Eine ausführlichere Behandlung der rechtlichen Aspekte, die in diesem Kapitel zusammengefasst wiedergegeben werden, findet der Leser im Anhang zu diesem Gutachten.

#### **II.4.1.1. Das Kind wurde innerhalb eines Ehepaars geboren**

Die Vaterschaft des Ehemannes wird vermutet. Diese Vaterschaft kann angefochten werden, „wenn nachgewiesen ist, dass (der Ehegatte der Mutter) nicht der Vater des Kindes sein kann“ (Art. 318 § 1 BGB). Die Anfechtung kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind (Art. 332 Absatz 1 BGB), aber nicht vom vermeintlichen biologischen Vater ausgehen. Wenn das Kind „unter verdächtigen Umständen“ geboren wurde (d.h. wenn ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Trennung von Bett und Tisch zwischen den Eheleuten vermuten lässt, dass das Kind von einem anderen Mann gezeugt wurde), kann der biologische Vater jedoch beim Gericht Erster Instanz beantragen, das Kind anerkennen zu dürfen.

Die von der Mutter oder vom Ehemann ausgehende Klage zur Anfechtung der Vaterschaft muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes oder nach dessen Entdeckung (Art. 332 Absatz 4 BGB) eingereicht werden. Die Klage des Kindes muss spätestens 4 Jahre nach seiner Volljährigkeit eingereicht werden und „*abgesehen von außergewöhnlichen Umständen ist sie nicht zulässig, wenn der Ehemann das Kind wie sein eigenes großgezogen hat*“ (Art. 332 Absatz 5 BGB). Diese Einschränkung zeigt, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem „Statusbesitz“, d.h. dem affektiven und sozialen Kindschaftsverhältnis, beimisst.

#### **II.4.2. Das Kind wird innerhalb eines nicht verheirateten Paares geboren**

Die väterliche Abstammung kann durch Anerkennung (Art. 319 und 327 bis 329 BGB) festgestellt werden; diese muss gerichtlich bestätigt werden, wenn der Vater verheiratet ist und ein Kind anerkennt, das er mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt hat (Art. 329bis BGB).

Die Anerkennung kann von jedem Beteiligten angefochten werden, aber der Erkenner und die Mutter oder das Kind, das älter als 15 Jahre ist, muss beweisen, dass ihre ursprüngliche Zustimmung mit einem Mangel behaftet war (Art. 330 Absatz 1 BGB). Ohne diesen Beweis ist die Klage unzulässig. Sie ist auch unzulässig, „*wenn das Kind dem Erkenner gegenüber einen Status beansprucht*“ (Art. 339 § 2 BGB). Die Vaterschaft kann schließlich per Urteil festgestellt werden, insofern sie nicht bereits auf andere Weise feststeht, außer wenn bewiesen wird, dass die Feststellung dem Interesse des Kindes schadet (Art. 332 BGB). In diesem Rahmen stellt der Statusbesitz des vermeintlichen Vaters den Abstammungsbeweis dar; in Ermangelung eines Statusbesitzes kann die Abstammung mit allen Rechtsmitteln festgestellt werden. Die Vaterschaft wird vermutet, außer im Zweifelsfall, wenn feststeht, dass der vermeintliche Vater während des gesetzlichen Zeugungszeitraums Verkehr mit der Mutter gehabt hat. Die Klage auf Beanspruchung des Status kann vom Kind oder von seinen beiden Eltern persönlich eingereicht werden (Art. 332ter BGB), und zwar 30 Jahre lang.

#### **II.4.2. Auswirkungen der Änderungen des Abstammungsrechtes, die sich aus dem am 8. Juni 2006 von der Kammer verabschiedeten Gesetzentwurf ergeben**

##### **II.4.2.1. Das Kind wird innerhalb eines verheirateten Paares geboren**

Wenn das Kind dem Ehegatten seiner Mutter gegenüber keinen Statusbesitz hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, vom Kind (ab dem 12. Lebensjahr bis zum Alter von 22 Jahren), vom Ehegatten, der der vermeintliche Vater ist, und vom Mann, der die Vaterschaft des Kindes beansprucht, angefochten werden. Die Klage des Ehegatten der Mutter muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden, nachdem entdeckt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist; sie ist nur zulässig, wenn kein Statusbesitz vorliegt.

Die Klage des biologischen Vaters oder der biologischen Mutter muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden, nachdem entdeckt wurde, dass er/sie nicht der Vater/die Mutter des Kindes ist. Der Erfolg der Anfechtungsklage hängt vom vorherigen Beweis ab, den der Kläger in seinem Besitz haben muss, und sie ist nur zulässig, wenn das Kind dem Ehegatten seiner Mutter gegenüber keinen Statusbesitz hat.

#### **II.4.2.2. Das Kind wird innerhalb eines nichtverheirateten Paares geboren**

Der neue Artikel 330 BGB sieht vor, dass die Anerkennung nicht mehr „von jedem Beteiligten“ angefochten werden kann, sondern nur noch vom anderen Elternteil, vom Kind, von demjenigen, der das Kind anerkennt, und von dem Mann oder der Frau, der/die seine/ihre Vater- oder Mutterschaft einfordert, insofern das Kind demjenigen gegenüber, der es anerkannt hat, keinen Statusbesitz hat.

Wenn eine Klage zur Feststellung der Vaterschaft eingereicht wird, bleibt der Statusbesitz dem vermeintlichen Vater gegenüber das erste Beweismittel für die Abstammung. Nur in Ermangelung eines solchen kann die väterliche Abstammung mit allen Rechtsmitteln nachgewiesen werden.

### **II.5. Kontextbestimmung**

#### **II.5.1. Historische und anthropologische Aspekte**

##### **II.5.1.1. Familie und Vermögen**

Demosthenes soll gesagt haben: « *Les courtisanes, nous les avons pour le plaisir ; les concubines, pour les soins de tous les jours ; les épouses, pour avoir une descendance légitime et une gardienne fidèle au foyer* »<sup>8</sup>. Die Römer haben an dieser Reihenfolge grundsätzlich wenig geändert: Sie galt bis ins 18. Jahrhundert, zumindest bei den Aristokraten.

Die Ehe, ein privatschriftlicher Vertrag, der im Mittelalter von zwei Familien geschlossen wurde, kam hauptsächlich deswegen zustande, weil es im Interesse beider Parteien war, sich zu binden, sei es wegen einer interessanten Erweiterung ihrer Besitztümer, sei es aus anderen strategischen Gründen.

Wie die Struktur und die Rechtsstellung der weniger betuchten Klasse im Mittelalter genau aussahen, ist wenig bekannt, und noch weniger wissen wir über die dort allgemein geltenden Regeln in puncto Sexualität. Wenngleich es im Mittelalter allerhand Formen von Familien gab, ist bei der Aristokratie meistens von Großfamilien die Rede. Verschiedene Generationen wohnten zusammen unter einem Dach oder auf demselben Gut: der Patriarch mit seiner Frau, seinen Eltern und seinen Kindern sowie die Vasallen mit ihren Ehegattinnen und Kindern und notfalls mit anderen Familienmitgliedern. Für die Bewirtschaftung großer Ländereien konnte nämlich jeder Mann und jede Frau gebraucht werden. Wir treffen dort auch Neffen und Nichten, Brüder und Schwestern an: Die Gesellschaft betrachtete das Rechtsinstitut „Familie“ als ihren natürlichen Grundstein. Die familiäre und die territoriale Solidarität bieten soziale Sicherheit.

Bis zum 18. Jahrhundert wusste die Wissenschaft nicht genau, wie die Fortpflanzung vonstatten ging. Trotzdem legten alle betuchten Kreise Wert auf die Jungfräulichkeit der künftigen Ehegattin und auf die Rechtmäßigkeit der Abstammung. Der Ehebruch war verpönt: « *Les récits médiévaux sont hantés par les problèmes de l'ascendance, par la fonction de l'enfant et l'importance presque obsessionnelle des rapports parents-enfants. Les liens avec le père, on le devine, font l'objet d'une fiévreuse*

<sup>8</sup> Démosthène, *Contre Nééra*, dans Foucault M., *Histoire de la sexualité*, tome 2, *L'usage des plaisirs*, Paris, Gallimard, 1984, p.159.

*préoccupation dans les récits où l'épouse calomniée se voit accusée d'avoir mis au monde un monstre qui ne saurait à l'évidence être l'enfant légitime du mari ; mais ces liens apparaissent plus fortement encore à travers ces risques mortels (et symboliques) que représentent les combats des fils contre les pères, adversaires tragiques qui ne se connaissent ou ne se reconnaissent point [...] ».<sup>9</sup>*

Obschon die biologische Abstammung nicht wissenschaftlich untermauert war, konnten nur eheliche Kinder und – Jahrhunderte lang – mancherorts nur Söhne oder Enkel erben. Betuchte Männer mit Kindern wussten nicht unbedingt, dass sie „physisch“ zum Zustandekommen ihres Kindes beigetragen hatten, aber sie bestanden darauf, dass nur die Kinder – sprich die Söhne -, die ihre Ehegattin ihnen geboren hatte, nach ihrem Tod ihren Besitz erbten.

### II.5.1.2. Sex, Ehe und Treue

Michel Foucault<sup>10</sup> beschreibt, dass bereits die Griechen vom Mann eine gewisse Beherrschung seiner sexuellen Triebe erwarteten, weil er ein Vorbild für die Mitbürger sein musste. Von beiden Partnern wurde also eine Art Treue erwartet, wenngleich dies aus anderen Gründen geschah. Die Sexualmoral der Katholischen Kirche hat im Laufe der Zeit die Bedeutung der ehelichen Treue verstärkt.

Sexualität war also nur aus Gründen der Fortpflanzung annehmbar und wurde daher nur innerhalb der Ehe erlaubt. Ferner ist hervorzuheben, dass die Partnerschaften immer weniger auf materielle Interesse aufgebaut wurden, da bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts Partner ihr Schicksal miteinander verbanden, weil sie sich liebten.

Während des 19. Jahrhunderts wird die Familie langsam, aber sicher auf die Kernfamilie begrenzt; gleichzeitig wird von beiden Partnern erwartet, dass sie einander ausgesucht haben, weil sie sich lieben, und es wird angenommen, dass diese Liebe ewig dauern wird.

Während die allgemeine Erziehung der Kinder bis ins 18. Jahrhundert hinein einer großen Anzahl Erwachsener (Hausangestellten, Großeltern, Onkeln, Tanten und Einrichtungen) anvertraut wurde, wird in der Kernfamilie die Mutter die natürliche Instanz, die sich für die Kinder einsetzt, während der Vater für den Lebensunterhalt der Familie sorgt. Die Stellung der Ehegattin als natürliche Erzieherin stammt natürlich nicht aus dem 19. Jahrhundert, da Demosthenes sie bereits als Mutter, Erzieherin und Hauswirtschafterin beschrieb. Eine Reihe von Faktoren haben nicht wenig zum Zustandekommen der neuen „natürlichen Familie“ beigetragen, in der die Kinder dank des liebevollen Einsatzes ihrer Mutter am Herd<sup>11</sup> und der aufbauenden Rolle des Vaters, der Geld herbeibringt, aufwachsen.

Warum die biologische Elternschaft für die Menschen so wichtig ist, hat jedoch wahrscheinlich noch andere Gründe. So hat die Kirche, die Sexualität nur im Rahmen der Fortpflanzung zulässt, viel zum Erhalt der Kernfamilienstruktur beigetragen, in der die Blutsverwandtschaft vordergründig bleibt, obschon sich die Familie in der Praxis weiterentwickelt hat.

Parallel zur Betonung der erforderlichen Liebesbande zwischen den Eheleuten und zur Sakralisierung der Ehe entstehen auf beiden Seiten Erwartungen hinsichtlich der ehelichen Treue.

Die Einführung der ehelichen Treue, verbunden mit gegenseitigen Liebesgefühlen, hat Eifersuchtsgefühle geweckt. Übrigens bedeutete die Untreue der Ehefrau für den Ehemann, dass er für die Erziehung von Kindern aufkommen musste, die er nicht

---

<sup>9</sup> Ariès Ph., Duby G., *Histoire de la vie privée*, tome 2., *De l'Europe féodale à la Renaissance*, Paris, éd. du Seuil, 1999, p.329.

<sup>10</sup> Foucault M., *loc. cit.*

<sup>11</sup> M. Foucault, *op. cit.* pp. 161-168.

selbst gezeugt hatte. Die Männer waren also doppelt benachteiligt, wenn ihre Frauen ihnen untreu waren.

### **II.5.1.3. Ein neues Familiengleichgewicht**

Seit jeher war es für den Menschen wichtig, in seinen Kindern weiterzuleben. Durch die Fortschritte der Wissenschaft wissen wir, dass dieses Weiterleben nicht rein pädagogisch, finanziell oder kulturell, sondern auch biologisch war. Durch „unsere“ Keimzellen sind „unsere“ Kinder entstanden, in denen „wir“ weiterleben.

In den letzten Jahrzehnten wurde die Rolle des Vaters bei der Kindererziehung - teils wegen des aufkommenden Feminismus, teils infolge der Verbreitung psychologischer Theorien - unterstrichen. Er behält nicht nur seine Stellung als Familienstütze, er muss sich auch um den Haushalt und vor allem um die Kinder kümmern. Der populäre kanadische Psychologe Guy Corneau hat sogar ein Buch veröffentlicht mit dem Titel „Père manquant, fils manqué“<sup>12</sup>.

Obschon eine Reihe zeitgenössischer Anthropologen die Bedeutung, die der Abstammung beigemessen wird, eher als kulturelles Phänomen einschätzen, stehen wir anno 2006 nach wie vor unter dem Einfluss der strukturalistischen Literatur, u.a. von Lévi-Strauss, dem zufolge jedes Individuum die Möglichkeit haben muss, seinen Platz im Verhältnis zu den vorangegangenen Generationen zu bestimmen. Dieses Erfordernis wird in der jüngsten französischen psychoanalytischen Literatur, vor allem bei Jacques Lacan, hervorgehoben.

Obschon nirgendwo gesagt wird, dass sich diese Abstammung hauptsächlich auf die Blutsverwandtschaft bezieht - nichts hindert den Vater daran, nur in den Augen der Gesellschaft ein Vater zu sein -, nährt die Bedeutung, die der Tatsache beigemessen wird, dass es für das psychologische Gleichgewicht des Kindes wichtig ist zu wissen, von wem es abstammt, das Bedürfnis herauszufinden, ob unsere Eltern auch wirklich unsere Eltern sind.

Seitdem die Möglichkeit besteht festzustellen, ob unsere Kinder biologisch auch wirklich unsere Kinder sind, ist anzunehmen, dass gewisse Männer dazu geneigt sein werden, die Blutsverwandtschaft mit ihren Kindern zu überprüfen, um so mehr als die heutige Sexualmoral und die teilweise Emanzipation der Frau Eheleute oder Partner nicht mehr dazu zwingen, nur untereinander Geschlechtsverkehr zu haben.

### **II.5.1.4. Genbestand und Gesundheit**

Weil Erblichkeit am Ende des 19. Jahrhunderts so wichtig war, sorgen die betuchten Familien dafür, dass Krankheit oder Behinderung eines Familienmitglieds verschwiegen wird. Der Heiratswert der Brüder und Schwestern würde sinken, falls dies herauskommen sollte. Langsam wächst das Interesse für die biologische Gesundheit der Vorfahren, und es wird wichtig, sicher zu sein, dass die Kinder das genetische Material ihrer vermeintlichen Erzeuger besitzen.

Durch die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Genetik ist diese Sicherheit gewachsen, da bei vielen Erkrankungen eine genetische Ursache vermutet wird. Dass die genetische Übertragung der Hauptmerkmale und Erkrankungen kompliziert abläuft (Zusammenspiel zwischen Erbanlage und Umgebungseinflüsse), versteht die Öffentlichkeit meistens nicht so gut: Sie findet es weiterhin wichtig, biologische Sicherheit über ihre Abstammung zu haben.

Obschon die Bedeutung der gesellschaftlichen Vaterschaft immer wieder betont wird, hält unsere Gesellschaft an der biologischen Verwandtschaft fest. Kindern, die mit Spenderkeimzellen gezeugt werden, wird oft verschwiegen, wie sie entstanden sind; meistens wird die Illusion der Blutsverwandtschaft mit den Erziehungseltern

---

<sup>12</sup> Ed. De l'Homme, 1989

aufrechterhalten. Auch unehelich gezeugte Kinder, also Kinder, die ein verheirateter Mann mit einer anderen Frau zeugt, können jetzt anerkannt werden.

Weil die Familienstruktur immer mit dem sozialen Umfeld zusammenhängt, in dem sie sich entwickelt<sup>13</sup>, und weil sich dieses soziale Umfeld deutlich im Umbruch befindet (Anerkennung der Homo-Ehe, Besamung bei lesbischen Paaren und alleinstehenden Frauen), besteht die Möglichkeit, dass die Bedeutung der biologischen Elternschaft letztendlich zugunsten der Bedeutung der gesellschaftlichen Elternschaft zurückgeht.

#### **II.5.1.5. Biotechnik im Dienst der biologischen Elternschaft**

Die Gesellschaft sendet jedoch Zeichen, die die Bedeutung der biologischen Abstammung bekräftigen. In Belgien ist die Erstattung gewisser Behandlungen, z.B. In-vitro-Fertilisationen, im Haushalt der Landesanstalt für Krankheits- und Invaliditätsversicherung vorgesehen, wodurch ihre Bedeutung für die betreffenden künftigen Eltern deutlich legitimiert wird. Nach jahrelangem Umgang mit anonymen Spenderkeimzellen haben einige europäische Länder, darunter die Niederlande, anonyme Spenden gesetzlich verboten und somit implizit zugegeben, dass ein Kind das Recht hat, seine biologische Abstammung zu hinterfragen.

In der Praxis entwickeln sich also gegenläufige Trends. Immer mehr Erwachsene erziehen – zumindest teilweise – Kinder, mit denen sie biologisch nicht verwandt sind. Immer mehr Kinder betrachten Erwachsene als vollwertige Eltern, auch wenn sie nicht biologisch mit ihnen verwandt sind. Immer mehr Menschen sind aber auch bereit, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen – bei manchen Frauen ist das ein echter Leidensweg -, um „eigene“ Kinder zu zeugen.

Wenngleich sich die meisten psychologischen Schulen nicht auf das Bestehen dieser oder jener Form von „Fortpflanzungstrieb oder -drang“ berufen, scheinen viele Menschen doch „eigene“ Kinder zeugen zu wollen.

Solange dieser Wunsch von der Gesellschaft unterstützt wird und ab dem Augenblick, wo Testmaterial legal oder illegal bereitgestellt wird, um im Zweifelsfall die Blutsverwandtschaft mit (einem von) beiden Eltern oder mit seinen Kindern zu überprüfen, wird es eine Nachfrage nach solchen Tests geben.

#### **II.5.1.6. Ein ethnologischer Ansatz**

Nach Auffassung einer Expertin<sup>14</sup>, die der verkleinerte Ausschuss „Gentests und Abstammung“ angehört hat, wird das Konzept der Abstammung (so wie es bis zum 20. Jahrhundert vorherrschte) durch eine Kluft zwischen der natürlichen Stellung der Mutter und der gesellschaftlichen Stellung des Vaters gekennzeichnet: Der Vater ist mit seiner Stellung einverstanden, während die Mutter eine natürliche Tatsache bestätigt. Diese Kluft wurde als evident, universell und notwendig betrachtet. Diese Bewertung wird heutzutage durch die Nachforschungen von Historikern und Anthropologen in Frage gestellt, widerlegt und analysiert. Interkulturelle Untersuchungen über Abstammung und Familienbande zeigen, dass diese das Ergebnis menschlichen Einfallsreichtums und der Geschichte der Machtverhältnisse sind, jedoch keineswegs eine unumkehrbare biologische und natürliche Realität. Diese Untersuchungen waren unerwartet schwierig; wir geben hier einige Beispiele. Die Terminologie zur Benennung der Familienmitglieder und die Begriffe, die benutzt werden, um sie anzusprechen, sind manchmal verschieden. Die benutzten Termini können je nach Alter oder Geschlecht des Sprechers unterschiedlich sein. Eine Klassifizierungsterminologie kann verschiedene Eltern unter denselben Wörtern zusammenfassen. Die Wörter „Vater“ und „Mutter“ können alle Personen derselben Generation bezeichnen. Ehe und Sexualität haben in bestimmten Kulturen keine

<sup>13</sup> Cf. Lévi-Strauss, *Les structures élémentaires de la parenté*, Paris, 1947.

<sup>14</sup> Es handelt sich um Frau Vinciane Despret, Psychologin und Philosophin, Dozentin an der Universität Lüttich und an der Freien Universität Brüssel

eindeutige Bedeutung usw. Diese Studien zeigen, dass die Frage des „echten Vaters“ in vielen Kulturen kaum Sinn macht. Bei der Feststellung der Elternschaft geht es erfinderisch zu; die Feststellung kann auf den Vater, auf die Mutter, auf beide oder sogar auf andere Personen ausgerichtet sein. Das Abstammungsmodell, das sich aufdrängte, um die väterliche Macht und die Übertragung des Besitztums und des Namens abzusichern, fußt auf Gegensätzen, die als endgültig betrachtet wurden: Natur – Kultur; Zweifel – Authentizität natürliche Mutter – gesellschaftlicher Vater. Die medizinisch begleitete Fortpflanzung und die Feststellung der Abstammung durch DNA-Tests werfen diese Zweiteilungen über den Haufen. Das Muttersein kann heute viele Formen annehmen: gesellschaftliche Mutter, biologische Mutter, Leihmutter ... . Das Vatersein beruht nicht mehr notwendigerweise auf Zustimmung, sondern kann auch auf einer genetischen Analyse beruhen, bei der jede Wahl durch die Feststellung eines Fakts ersetzt wird. Die historischen, politischen und sozialen Umstände, die dem Zustandekommen des gesellschaftlichen Vaters und der natürlichen Mutter vorausgegangen sind, werden heute wegen der angestrebten Gleichheit zwischen Menschen und Geschlechtern stark in Frage gestellt. Diese Demontage des klassischen Abstammungsmodells sorgt für eine Krise, die auf zweierlei Weise überwunden werden kann. Bei der ersten Variante wird das Bestreben nach Gleichheit und Machtteilung ernstgenommen: Hier wird versucht, neue Abstammungsmodalitäten zu schaffen und den Wörtern „Vater“ und „Mutter“ eine ganze Reihe von Bedeutungen zu geben. Bei der zweiten Variante wird der Krisenzustand als Zeichen des Rückgangs oder der Verblässung des Vaters betrachtet. Diese Krise ist eine ernsthafte Bedrohung der als natürlich betrachteten und nicht historisch gewachsenen herrschenden Ordnung. Das Gewicht, das der biologischen Feststellung der Abstammung beigemessen wird, kann dann als Versuch gewertet werden, die alten Gesellschaftsstrukturen zu erhalten. Die Mutter bleibt natürlich, und der Vater wird nur gesellschaftlich zum Vater, wenn er der natürliche Vater ist.

Wenn man außerdem eine Verbindung zwischen der genetischen Abstammung und gewissen Moralverpflichtungen herstellt, könnte eine Person dazu gebracht werden, Verpflichtungen für jemanden zu übernehmen, der ihr gesellschaftlich völlig fremd ist – nur weil sie als biologischer Vater oder biologisches Kind anerkannt wird. Moralisch angehauchte Beziehungen – die uns Verpflichtungen anderen gegenüber auferlegen – müssen jedoch wesentliche gesellschaftliche und affektive Komponenten haben. Nicht nur die genetische Bindung, sondern auch die Eigenart dieser Beziehung ist ernstzunehmen.

Anthropologische Studien zeigen nach Auffassung der angehören Experten, dass die Definition „des Natürlichen“ und die Bedeutung, die ihm beigemessen wird kulturell geprägt sind und dass die Feststellung der Abstammung mit persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen zu tun hat.

## **II.5.2. Ethische Aspekte**

### **II.5.2.1. Beweggründe für die Überprüfung der Abstammung**

Bei dieser ersten ethischen Betrachtung untersuchen wir, aus welchen Gründen Menschen sich dazu entschließen, ihre biologische Herkunft zu erforschen, unabhängig von der Frage nach den Rechten und Pflichten der Eltern dem Kind gegenüber. Welche Beweggründe und welches Interesse können Menschen daran haben, einen Gentest durchführen zu lassen, auch wenn damit nur ihre Abstammung festgestellt werden soll?

II.5.2.1.1. Durchführung des Tests auf Initiative der Eltern, unter Beteiligung eines minderjährigen Kindes

II.5.2.1.1.1. Interesse des Vaters

Durch die Anerkennung eines Kindes bestätigte ein Mann früher in einer Reihe von Fällen sein Vertrauen in seine Ehefrau oder in seinen Partner. Seitdem es

wissenschaftliche Mittel zur Objektivierung der Vaterschaft gibt, kann der gesetzmäßige Vater feststellen lassen, ob zwischen ihm und dem Kind ein biologisches Band besteht – aus dem einfachen Grund, weil er dies wissen möchte. Er muss nicht notwendigerweise vorhaben, seinem Partner das gegebenenfalls negative Ergebnis mitzuteilen oder es zu verwenden, um sich aus der Verantwortung für ein Kind zu stellen, das biologisch nicht das seine ist. Aus ethischer Sicht wirft diese Haltung die Frage auf, ob die Suche nach der Wahrheit um der Wahrheit willen ein ethisch stichhaltiger Grund und ein beachtenswertes Recht ist.

Die Verhinderung einer erblichen Krankheit in der Familie des Vaters kann auch ein Beweggrund für die Überprüfung der Blutsverwandtschaft sein. Ein Mann, der zum Beispiel weiß, dass er die Huntington-Krankheit bekommen wird, und an seiner biologischen Vaterschaft zweifelt, kann sich Gewissheit darüber verschaffen wollen.

Der Wunsch des gesetzmäßigen Vaters, die Blutsverwandtschaft zwischen ihm und dem Kind zu überprüfen, kann auf Argwohn fußen, den er der Mutter mitgeteilt hat. Die könnte dann in der Tat wünschen, dass wissenschaftlich bewiesen wird, dass der Vater nicht der biologische Vater ist. Möglich ist auch, dass ihre Beziehung offen genug ist um zuzugeben, dass die Zweifel begründet sind. In diesem Fall möchten beide Eltern die Lage vielleicht klären, was nicht unbedingt bedeutet, dass sie ihre Haltung hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung ändern.

Wenn der gesetzmäßige Vater schließlich zweifelt, ob er der Erzeuger ist, und die Mutter auf ihrem Standpunkt verharrt und die Möglichkeit eines genetischen Bestätigungstests ablehnt, können wir uns fragen, wie dieses Problem ethisch gelöst werden kann.

Einige Ausschussmitglieder erkennen schon an, dass der gesetzmäßige Vater aus ethischer Sicht das Recht hat, seine biologische Vaterschaft zu überprüfen, finden aber, wenn ein Statusbesitz vorliegt, dass der Vater nicht aus seiner Verantwortung für das Kind entlassen werden kann, wenn keine Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind besteht. Diese Mitglieder finden es ethisch unannehmbar, dass ein Vater, der ein Kind eine Zeit lang erzogen hat, von heute auf morgen jede Beziehung zum Kind abbricht. Sie meinen, dass es in zwischenmenschlichen Beziehungen Grauzonen gibt, in denen Illusionen und Missverständnisse ihren Platz haben. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass der Partner der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits Zweifel an seiner Vaterschaft hatte, dass er sich damals aber für die gesellschaftliche Bindung zum Kind entschieden hat, sei es nur aus Liebe zur Mutter. Es ist möglich, dass das Paar zum Zeitpunkt der Befruchtung der Mutter gemeinsam eine gewisse sexuelle Freiheit akzeptiert hatte. Es kann auf keinen Fall ausgeschlossen werden, dass das Ersuchen um Überprüfung der biologischen Bindung zum Kind nicht in erster Linie dem Verlangen des Vaters entspringt, ein neues Leben zu beginnen und sich somit weitestgehend aus der Verantwortung zu stellen, die er ursprünglich akzeptiert hatte.

Wie dem auch sei und unabhängig vom Beziehungsproblem der Eltern, ist das Kind dafür nicht verantwortlich. Für diese Mitglieder ist es aus ethischer Sicht daher unannehmbar, dass das Kind andere Folgen tragen soll als die Folgen einer etwaigen Scheidung seiner Eltern, nachdem das Fehlen einer biologischen Bindung zu seinem gesetzmäßigen Vater nachgewiesen wurde. Wenn die Mutter finanziell nicht in der Lage ist, das Kind unter guten Voraussetzungen zu erziehen, wenn sie keine Klage auf Feststellung der Vaterschaft gegen den Erzeuger einreichen will oder kann, muss der gesetzmäßige Vater nach Meinung dieser Mitglieder gezwungen werden, mindestens finanziell die Verpflichtungen zu übernehmen, die er dem Kind gegenüber übernommen hatte. Es scheint ihnen ethisch unverantwortbar, die Gesellschaft dazu zu verpflichten, für die Erziehung dieses Kindes zu sorgen.

Diese Mitglieder geben auch zu bedenken, dass der plötzliche Abbruch einer Gefühlsbindung zum Kind, insofern eine Bindung zum vermeintlichen Vater bestand, an sich schon traumatisierende Folgen für das Kind haben kann.

Andere Ausschussmitglieder hingegen finden es ethisch absolut annehmbar, dass ein gesetzmäßiger Vater, der hinsichtlich seiner genetischen Elternschaft vorsätzlich hinters Licht geführt wurde, größtenteils die Verantwortung für das Kind ablehnt. Für manche Männer ist diese genetische Bindung eine Voraussetzung dafür, dass sie das Kind als das ihre betrachten. Nichtsdestoweniger erkennt auch diese Gruppe an, dass durch die zwischen dem Mann und dem Kind entstandenen psychologischen und gesellschaftlichen Bindungen eine gewisse Verpflichtung beim Mann entstehen kann. Das Bestehen einer Bindung allein ist für sie jedoch nicht ausreichend. Sie stellen schwerere Anforderungen an diese Bindung (ein mehrjähriger Zeitraum, in dem eine psychologische und eine Gefühlsbindung entstanden ist) und möchten sogar in solch einem Fall die finanziellen Verpflichtungen (falls der Mann keine weitere Beziehung zum Kind wünscht) stark in Zeit und Umfang einschränken. Sie meinen, dass die Mutter des Kindes ihren Partner bewusst betrogen hat und dass folglich die Verantwortung des Mannes für die Erziehung des Kindes, das nicht von ihm ist, stark abgenommen hat. Entweder hat die Mutter die nötigen Mittel, um die Erziehung des Kindes auf sich zu nehmen, oder sie reicht eine Klage auf Erkennung der Vaterschaft gegen den Erzeuger ein, oder sie lässt sich von der Gesellschaft helfen, das Kind unter akzeptablen Voraussetzungen zu erziehen.

Diese Mitglieder verstehen auch nicht, wieso der Erzeuger nicht herangezogen werden kann, weil die Frau es vorzieht, seinen Namen nicht preiszugeben, oder keine Klage gegen ihn einreichen will. Um zu verhindern, dass eine unschuldige Person (in casu der gesetzmäßige Vater) verurteilt wird, und um gleichzeitig zu verhindern, dass das (ebenfalls unschuldige) Kind die ganze Situation ausbaden muss, finden sie, dass die Gemeinschaft das Wohlergehen des Kindes garantieren muss.

Denkbar ist auch der Fall einer Drittperson, die – zu Recht oder zu Unrecht – meint, sie könnte der Vater des Kindes sein. Aus ethischer Sicht ist der Wunsch dieses Mannes, einen Test durchzuführen, nicht verwerflich. Die heftigen Turbulenzen, die die Beantragung eines genetischen Abstammungstests in der Familie verursachen kann, unterscheiden sich nicht von denjenigen, zu denen jede Form von Zweifel an den elterlichen Bindungen zum Kind führen kann. Das Interesse dieser Drittperson an der Bestätigung oder Nichtbestätigung ihrer biologischen Bindung zum Kind kann sich gegebenenfalls mit dem Interesse der Mutter und dem des Kindes, ja sogar mit dem des gesetzmäßigen Vaters decken (unter anderem falls dieser sich seiner Verantwortung für das Kind entziehen wollte).

#### II.5.2.1.1.2. Interesse der Mutter

Es kann sein, dass die Mutter dem hartnäckigen Misstrauen ihres Ehemannes ein Ende bereiten möchte. Möglicherweise verlangt sie auch den Respekt ihrer Privatsphäre, weil sie weiß, dass ihr Mann impulsiv ist und sich gerne abreagiert. Es kann auch im Interesse der Mutter liegen, dem Antrag des gesetzmäßigen Vaters zuzustimmen, damit er feststellen kann, dass er nicht der biologische Vater des Kindes ist. Wenn sie diese Gewissheit hätte, könnte sie ihrem Kind die Wahrheit sagen. Andererseits kann sie, falls sie sich von ihrem Ehemann scheiden lassen möchte, erwägen, das Testergebnis zu verwenden, um sein Besuchsrecht auf ein Minimum zu reduzieren. Falls die Mutter während der Zeit, in der das Kind gezeugt wurde, mit mehreren Männern zusammen war, könnte es für sie wichtig sein zu wissen, wer der biologische Vater des Kindes ist, und daher eine Feststellung der Vaterschaft ohne Wissen des gesetzmäßigen Vaters zu beantragen.

Es kommen auch immer mehr Fragen von schwangeren Frauen. Ehe sie sich entscheiden, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen oder nicht, möchten sie das Ergebnis des Abstammungstests an ihrem Fötus kennen. Es handelt sich hier um einen Flockentest nach zwölf Wochen oder um eine Fruchtwasserpunktion, wenn der Fötus sechs Wochen alt ist. Meistens wird mit diesem Text nachgewiesen, dass das Kind vom Ehemann oder vom festen Partner der Frau gezeugt wurde. Manchmal wird

festgestellt, dass der Ehemann oder der Partner nicht der Vater ist: Die Schwangerschaft wird dann abgebrochen. Der freiwillige Schwangerschaftsabbruch infolge des Ergebnisses eines Abstammungstests am Fötus gibt Anlass zu unterschiedlichen Stellungnahmen. Einige Mitglieder sind absolut gegen jegliche derartige Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs. Andere meinen, es sei ausschließlich Sache der Frau, hier eine Entscheidung zu treffen.

#### II.5.2.1.1.3. Gemeinsames Interesse des Vaters und der Mutter

Im Rahmen der Techniken der medizinisch begleiteten Fortpflanzung drücken einige manche Paare den Wunsch aus, einen Abstammungstest am Embryo durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Befruchtung effektiv mit ihren Keimzellen stattgefunden hat. Diese Bitte entspringt der Befürchtung, dass Spermaproben oder Eizellen während ihrer Handhabung im Labor verwechselt werden könnten.

Es kommt ausnahmsweise vor, dass die Eltern mehrerer Kinder, die aus der Befruchtung durch einen anonymen Spermaspender hervorgegangen sind, einen Abstammungstest wünschen, um festzustellen, ob diese Kinder mit dem Sperma desselben Spenders gezeugt worden sind.

#### II.5.2.1.1.4. Interesse des Kindes

Die Frage nach dem Interesse des Kindes stellt sich auf mehrerlei Weise. Wenn der Vater wirklich an seiner biologischen Vaterschaft zweifelt (unabhängig davon, ob diesbezüglich ein Konflikt mit der Mutter besteht), kann die Unsicherheit des Vaters dem Kind gegenüber für das Kind schmerzhaft sein – unabhängig von seinem Alter. In diesem Fall kann es für das Kind heilsam sein, herauszufinden, ob eine biologische Bindung zum Vater besteht, ganz einfach, weil so der Zweifel verschwindet. Entweder wird bestätigt, dass der Vater das Kind gezeugt hat, und ihre Beziehung wird einfacher, oder es wird nachgewiesen, dass der Vater keinerlei biologische Bindung zu diesem Kind hat, was den Vater nicht per se daran hindert, die gesetzmäßige Vaterschaft des Kindes anzunehmen. Die Entdeckung, dass er nicht der Vater ist, kann einen Konflikt oder einen endgültigen Bruch mit der Mutter nach sich ziehen. Falls innerhalb des Ehepaares große Spannungen bestanden, kann sich das Kind nach der Scheidung seiner Eltern sicherer fühlen.

Wenn das Kind schon etwas älter ist, wird es sich möglicherweise dessen bewusst, dass der Vater ihm gegenüber zweifelt, und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es die Zweifel teilt. In diesem Fall kann eine Klärung der Situation auch dem Kind zugute kommen, auch wenn es nicht den Test beantragt hat.

#### II.5.2.1.2. Durchführung des Tests auf Initiative des unterscheidungsfähigen minderjährigen Kindes

##### II.5.2.1.2.1. Interesse des Vaters

Falls der Vater an der biologischen Bindung zum Kind zweifelt, ist es möglich, dass er zu einem gewissen Zeitpunkt beschlossen hat, seinen Zweifeln nicht nachzugehen. Insofern er sich diesem Kind gegenüber jahrelang als Vater verhalten hat, kann sein Recht, die Wahrheit nicht zu erfahren – d.h. sein Recht, nicht zu wissen – dem Bedürfnis des Kindes zuwiderlaufen, die biologische Vaterschaft seines gesetzmäßigen Vaters zu überprüfen.

Um aus diesem Rechtskonflikt – dem Recht des Kindes, seine biologische Herkunft zu erfahren, und dem Recht des Vaters, nicht zu wissen – herauszukommen, könnte man sich vorstellen, dass das Testergebnis nur in die Hände des Kindes gelangt und dem Vater verschwiegen wird, um dessen Wunsch zu respektieren. Dieses Verschweigen scheint jedoch nur eine theoretische Möglichkeit zu sein, da in der Praxis nicht auszuschließen ist, dass ein eventuell negatives Ergebnis das Verhalten des Kindes seinem gesetzmäßigen Vater gegenüber beeinträchtigen könnte.

##### II.5.2.1.2.2. Interesse der Mutter

Das Interesse der Mutter weicht nicht notwendigerweise von dem des Vaters ab. Es kann sein, dass beide das Testergebnis lieber nicht kennen möchten und dem Test zustimmen unter der Bedingung, dass ihr Recht, darüber nicht informiert zu werden, eingehalten wird, oder die Durchführung des Tests ablehnen.

Für die Mutter kann die Durchführung des Gentests die Zweifel des Kindes an seiner Abstammung aus der Welt schaffen: Sie kann sein Anliegen also unterstützen. Wenn die Mutter selbst an der biologischen Vaterschaft des gesetzmäßigen Vaters zweifelt und selbst wenn sie sicher ist, dass nicht er das Kind gezeugt hat, kann sie hin- und hergerissen sein zwischen ihrem Wunsch, der Bitte des Kindes stattzugeben, und der Befürchtung, dass ein Geheimnis aus ihrem Privatleben in die Öffentlichkeit gelangt. Sie kann urteilen, dass das Recht ihres Kindes, seine biologische Herkunft zu erfahren, nicht größer ist als ihr Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Auch hier besteht also ein Rechtskonflikt.

Angesichts der Zweifel ihres Kindes kann die Mutter die Identität seines biologischen Vaters enthüllen. Wenn dieser mit einem Gentest einverstanden ist, mit dem das Kind die biologische Bindung zwischen ihnen nachweisen kann, ist die Frage erlaubt, ob dann die Rechte des gesetzmäßigen Vaters, der in Unwissenheit gelassen wird, noch respektiert werden. An der Qualität der Beziehungen innerhalb dieser Familie, in der Mutter und Kind ein Geheimnis – und kein kleines – haben, das sie dem gesetzmäßigen Vater vorenthalten, darf gezweifelt werden. Es stellt sich die Frage, ob nicht ein neues ethisches Problem auftaucht, weil es diese Gentests gibt. Es war schon immer problematisch, dem Kind – ohne Wissen des gesetzmäßigen Vaters – einfach mitzuteilen, dass dieser gesetzmäßige Vater nicht sein Erzeuger ist.

##### II.5.2.1.2.3. Interesse des Kindes

Ein Kind kann zig Gründe haben, seine biologische Bindung zu seinem gesetzmäßigen Vater zu überprüfen. Entweder empfindet das Kind Bewunderung für einen anderen Mann, dessen Kind es zu sein hofft, oder es will sich identifizieren als Kind eines anderen Mannes mit größerem Reichtum oder höherem gesellschaftlichem Ansehen, oder das Kind ist mit seinem gesetzmäßigen Vater aneinandergeraten und lehnt ihn ab, oder es hat schon immer eine gewisse Gleichgültigkeit des gesetzmäßigen Vaters ihm gegenüber verspürt, oder es hat den Eindruck gehabt, dass dieser Mann nur eine marginale Rolle im Gefühlsleben seiner Mutter gespielt hat. Dass das Anliegen des Kindes auf Beziehungsprobleme in der Familie zurückzuführen ist, ändert nichts

daran, dass es gerechtfertigt ist. Hat das Kind nicht das Recht zu wissen, wer seine biologischen Eltern sind? Aber dieses Recht kann mit dem Recht der Eltern kollidieren, die es gegebenenfalls ablehnen, dass ihre Elternschaft in Frage gestellt wird.

Wenn das Kind in der Überzeugung lebt, dass es adoptiert wurde, möchte es vielleicht seine biologische Bindung zu seinen beiden Eltern überprüfen. In gewissen Fällen von In-vitro-Fertilisation (Keimzellenspenden, Leihmutter) ist es möglich, dass das Kind bei dem Versuch, die biologische Bindung zu einem oder zu beiden Elternteilen zu überprüfen, erfährt, dass diese nicht seine biologischen Eltern sind.

Früher wurden Kinder, deren Mutter bei der Entbindung noch Jugendliche waren, einer Großmutter oder einer Tante anvertraut, wenn die Familie die unerwünschte Schwangerschaft verheimlichen wollte. Obschon es in den letzten Jahren weniger oft zu solche Situationen kommt, weil die meisten Frauen im Krankenhaus entbunden werden und der freiwillige Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist, kann es immer noch vorkommen, dass ein Kind den Verdacht hegt, seine gesetzmäßige Mutter sei nicht seine biologische Mutter, und probiert, die Wahrheit zu erfahren.

#### II.5.2.1.3. Durchführung des Tests auf Initiative der Großeltern (oder anderer Familienmitglieder) unter Beteiligung eines minderjährigen Kindes

Es kommt vor, dass Großeltern (oder andere Familienmitglieder) wissen möchten, ob ihr Kleinkind biologisch von ihrem Sohn oder ihrer Tochter abstammt. Technisch ist es möglich, die Verwandtschaft mit großer Sicherheit festzustellen, und zwar durch einen Vergleich zwischen dem DNA der Großeltern (oder der Tante oder des Onkels) und dem DNA ihres vermeintlichen Kleinkindes (oder ihres/ihrer vermeintlichen Neffen/Nichte).

##### II.5.2.1.3.1. Interessen der Großeltern (oder anderer Familienmitglieder)

Abgesehen von vermögensrechtlichen Interessen kann dieses Anliegen dem einfachen Wunsch entspringen zu wissen, ob die Verwandtschaft des Kindes mit seinen Großeltern echt ist oder nicht. Wenn sich die Eltern scheiden lassen oder wenn der Vater stirbt, kann es sein, dass die Großeltern väterlicherseits es ablehnen, sich um das Kind zu kümmern, es sei denn, sie haben die Gewissheit, dass das Kind genetisch mit ihnen verwandt ist. Möglich ist auch, dass sie ihre Verwandtschaft mit dem Kind nachweisen wollen, um sich um das Kind zu kümmern, falls die Mutter behaupten sollte, das Kind stamme nicht vom nun verstorbenen Vater. In diesem Fall könnte es sein, dass die Großeltern den Test - aus den unterschiedlichsten Gründen - ohne Wissen der beiden Eltern durchführen lassen möchten, was aus ethischer Sicht nicht gerechtfertigt ist.

##### II.5.2.1.3.2. Interesse der Mutter

Die Mutter kann damit einverstanden sein, dass dieser Test in Absprache mit den Großeltern durchgeführt wird, weil sie diese ermutigen möchte, sich zusammen mit ihr um das Kind zu kümmern (zum Beispiel wenn der Ehemann verstorben ist oder nicht in der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen). Die Mutter kann diesen Test ablehnen, weil er weder ihre Privatsphäre noch ihre Weigerung, die genetische Abstammung des Kindes zu erfahren, respektiert.

##### II.5.2.1.3.3. Interesse des Kindes

Falls der Abstammungstest mit den Großeltern (oder anderen Familienmitgliedern) die Verwandtschaft mit dem Kind bestätigt, kann dies für das Kind den Vorteil haben, dass es von mehr Menschen umgeben ist und unterstützt wird.

Falls der Abstammungstest die Verwandtschaft zwischen dem Kind und seinen Großeltern nicht bestätigt, kann es sein, dass das Kind von ihnen verstoßen wird, dass es unter Mangel an Zuwendung leidet und auch dass es ihre materielle und finanzielle Unterstützung verliert.

#### II.5.2.1.4. Durchführung des Tests in einem Umfeld, in dem alle Personen erwachsen sind

Anfragen von Erwachsenen, die ausschließlich Erwachsene betreffen, machen etwa 10 % der durchgeführten Tests aus. Bei solchen Anfragen kann es zum Beispiel darum gehen, die Bindung zwischen vermutlichen (Halb)brüdern oder (Halb)schwestern zu bestätigen. Der Anstieg der Eizellenspenden könnte zu einem Anstieg von Anfragen führen, mit denen die Blutsverwandtschaft mit der biologischen Mutter festgestellt werden soll. Wie oben bereits erwähnt, ist auch hier das Recht der verschiedenen Beteiligten zu respektieren, das Testergebnis nicht zu erfahren.

Die Frage nach seiner Herkunft und der Versuch, eine Antwort darauf zu finden, beschäftigt den Menschen bereits in seiner Kindheit. Die damit verbundene Beziehung zu anderen Menschen nimmt im besten Fall die Form eines Dialogs, eines Frage- und Antwortspiels an. Die Suche nach seiner Herkunft ist an sich kein pathologisches Unterfangen, das medizinisch behandelt werden müsste. Wenn man sich vergewissert hat, dass alle beteiligten erwachsenen Personen der Entnahme einer biologischen Probe zur Durchführung des Tests zugestimmt haben, ist die wichtigste Voraussetzung verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Art: Der Test muss sorgfältig durchgeführt werden und wissenschaftlich verlässliche Informationen liefern. Es wäre wünschenswert, dass die Zustimmung der Person und die Entnahme der Probe im Rahmen eines persönlichen Kontakts – und nicht ausschließlich durch einen Kontakt per Computer oder per Post – stattfinden. Das Auferlegen bestimmter Kriterien zur Durchführung des Tests und die Überwachung ihrer Einhaltung in sämtlichen Labors gehören zur guten Praxis und garantieren die Qualität und die Verlässlichkeit des Ergebnisses. Wahrscheinlich erfordert die Weiterleitung des Abstammungstestergebnisses an Erwachsene, die sich dem Test freiwillig unterzogen haben, keine psychologische Betreuung. Es gibt auch Fälle, in denen Menschen sich mit dem DNA-Test einverstanden erklären, dabei aber Hilfe von einem Sozialarbeiter oder einem Psychologen brauchen. Das Labor, das die Genanalyse durchführt, müsste für solche Fälle eine Liste mit Personen oder Einrichtungen bereithalten, die diese psychologische Betreuung leisten können.

Es ist leider zu befürchten, dass die freie Verfügbarkeit und die einfache Handhabung der Abstammungstests dazu führen werden, dass immer mehr Tests durchgeführt werden, und zwar auf Kosten des Dialogs und des gegenseitigen Vertrauens. Andererseits ist die Frage erlaubt, warum man sich einen Test vorenthalten sollte, der mit großer Verlässlichkeit die Unsicherheit über unsere genetische Vergangenheit aus der Welt schafft?

#### II.5.2.2. Interessenkonflikte und Familienfrieden

Früher diente der „Familienfrieden“ dazu, die Existenzsicherheit der Kinder zu garantieren, da ihre Mütter wirtschaftlich nicht selbstständig waren. Der Bruch des Familienfriedens hängt oft mit der Enthüllung eines Familiengeheimnisses rund um die Zeugung des Kindes zusammen. Die Meinungen über die Rolle dieses Geheimnisses im Familiensystem gehen auseinander.

Einige finden, dass dieses Geheimnis die Grundlage der menschlichen Identität bildet und dass man besser ein Zusammenleben aufrechterhält, das implizit und unbewusst auf einer Lüge beruht, statt dies alles durch die Aufdeckung der Wahrheit zu gefährden.

Andere meinen, dieses Geheimnis sei möglicherweise krankhaft. Es stellt eine psychologische Last dar, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Menschen untergräbt. In diesem Fall kann die Aufdeckung der Wahrheit – auch wenn sie

schmerzhaft sein kann – in einer Situation, die bereits auf einer Lüge beruht, die Dinge nicht mehr verschlechtern. Die Enthüllung gewisser Geheimnisse kann befreiend wirken, sowohl für die Mutter als für ihre Kinder.

Die Entdeckung, dass zwischen dem Mann und dem Kind keine biologische Bindung besteht, kann jedoch zur Verstoßung der Frau – wenn nicht rechtlich, dann doch de facto – und eventuell des Kindes führen, das aus dem Ehebruch hervorgegangen ist. Da noch lange nicht alle Frauen in unserer Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig sind, unter anderem wegen der Vielzahl von Zuwandererfamilien, sind die etwaigen negativen Folgen einer solchen Enthüllung für die Mutter und für die Kinder zu berücksichtigen.

Das Argument der Wahrung des Familienfriedens geht von der Annahme aus, dass vor der Anfrage des DNA-Tests zur Feststellung der Vaterschaft Frieden in der Familie herrschte. Diese Anfrage und deren Ergebnisse werden als Unruheherd in der Familie betrachtet. Andererseits kann man diese Anfrage genauso gut als Zeichen dafür werten, dass sich auf der Beziehungsebene etwas abgespielt hat und sich noch immer abspielt. Die Suche nach einer genetischen Antwort kann dann eine positive Rolle als Mittel zur Stärkung oder Wiederherstellung des Familiengleichgewichts spielen.

Fraglich ist, ob der private Charakter der Anfrage (nicht medizinisch, strafrechtlich oder zivilrechtlich) etwas an den (positiven oder negativen) Folgen ändert, die sich daraus ergeben können. Es kann vor der Anfrage und nach dem Erhalt des Ergebnisses des DNA-Tests zu gewaltsamen Handlungen kommen. Männergewalt gegen Frauen hat in der Tat mehrere Ursachen: Untreue ist nur eine davon.

Eine doppelte Interessenabwägung scheint erforderlich. Erstens die Abwägung zwischen dem Interesse des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, einerseits, und dem Schutz des Familieninteresses (des „Familienfriedens“) und des Privatlebens der Eltern und des vermeintlichen Vaters, andererseits. Zweitens die Abwägung zwischen dem Interesse des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, einerseits, und dem Schutz des Kindes vor möglichen negativen Folgen für sein Leben, sollte die Wahrheit ans Licht kommen, andererseits. Mit anderen Worten: Das Interesse des Kindes, das heutzutage manchmal überbewertet wird, ist nicht per se eindeutig.

### **II.5.2.3. Die Zustimmung**

Über die Frage, ob es erforderlich ist, die Zustimmung aller Personen einzuholen, die an der Durchführung und am Ergebnis des Abstammungstests beteiligt sind, gehen die Meinungen im Beratenden Ausschuss auseinander.

#### **II.5.2.3.1. Die Zustimmung aller beteiligten Personen ist erforderlich**

Wie bei vielen sachverwandten Angelegenheiten ist das Hauptproblem, das hier auftauchen kann, die fehlende Zustimmung aller Beteiligten. Weil es keine Regelung gibt, ist das heute durchaus denkbar, und es würde so bleiben, falls die Analysen im Ausland durchgeführt werden. Einer der Hauptakteure wäre dann zwangsläufig stark benachteiligt.

Der Gesetzesvorschlag betont daher die Notwendigkeit, dass unbedingt alle beteiligten Personen einverstanden sein müssen, im Geiste des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Patientenrechte, wenngleich es hier nicht um Patienten im eigentlichen Sinne geht. Der Text beschreibt die Probeentnahme und die eigentliche Genanalyse jedoch ausdrücklich als medizinische Handlungen (Art. 12 und 13).

Artikel 8 des Gesetzesvorschlags bestimmt, dass die Beteiligten ihre Zustimmung in Kenntnis der Sachlage und aus freien Stücken schriftlich geben müssen, was im Arztrecht im Allgemeinen nicht der Fall ist, aber in gewissen Gesetzen (freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, Entnahme und Transplantation von Organen an lebenden Spendern, Sterbehilfe) vorgeschrieben wird. Der Text lässt viele Fragen und sogar

potentielle Risiken offen. Dort heißt es: „Die Eltern eines minderjährigen Kindes dürfen getrennt oder zusammen als Privatpersonen Genanalysen zu Identifizierungszwecken durchführen lassen, um eine Abstammungsfrage zu klären“ (Art. 6 § 1).

Dadurch, dass die Eltern getrennt handeln dürfen – als ob es um eine einfache Handlung ginge, die unter die gemeinsame elterliche Gewalt fällt, innerhalb der eine vermutete Übereinstimmung zwischen den Eltern ein Elternteil dazu berechtigt, allein zu handeln – könnte der Gesetzesvorschlag den Weg ebnen für Missbräuche und einseitige Anfragen ohne Mitwissen des anderen gesetzmäßigen Elternteils. Dieses Risiko, das in der heutigen Situation auf jeden Fall besteht, wird jedoch abgemildert durch das Erfordernis, dass jedes Elternteil sein Einverständnis geben muss, wenn eine Entnahme durchgeführt werden soll. Die Autoren des Vorschlags sind jedoch der Auffassung, dass das Initiativrecht beim Vater oder bei der Mutter liegt *„im eigenen Namen und nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes“* (Kommentar zu Artikel 6, S. 18). In der Vorschlagsbegründung (S. 7-8) wird der Missbrauch hervorgehoben, der aus der „Zustimmung“ besteht, die die Eltern anstelle des Kindes, ungeachtet seines Alters, geben, wenn sie die Genanalyse heimlich und als Privatperson anfragen. Das ist eines der Probleme, denen die Autoren ein Ende bereiten wollten, indem sie einen gesetzlichen Rahmen für diese Praxis schaffen. Da der Text die Frist einschränkt, innerhalb der die Eltern ihre Anfrage einreichen können, indem sie *„im Namen des Minderjährigen und in seinem Interesse“* (Art.7 § 1 und 8 § 2) zustimmen, stellte sich die Frage nach der Rolle des Kindes selbst nicht.

Schwierigkeiten tauchen auf, wenn die Zustimmung des minderjährigen Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters, der im Abstammungsverfahren oft als Partei auftritt, eingeholt werden soll.

Nach dem Vorbild der Rechtspraxis, bei der Minderjährige ab einem bestimmten Alter angehört und wie Erwachsene behandelt werden müssen, sobald sie beteiligt sind (zum Beispiel bei einer Scheidung, bei der der Minderjährige sich weigert, seinen Vater zu sehen), können wir uns vorstellen, dass Minderjährige je nach Alter und Reife ihre Zustimmung zur Durchführung eines DNA-Tests zur Feststellung ihrer Abstammung geben könnten. Die Zustimmung eines - unterscheidungsfähigen - Minderjährigen kann jedoch von seinen Eltern beeinflusst werden, die unmittelbar vom Ergebnis des Abstammungstests betroffen sind. Die Benennung eines Ad-hoc-Vormundes könnte den Wert der Zustimmung des Minderjährigen besser absichern. Es ist wichtig, dass sich dieser Vormund über die wichtigsten Elemente des besonderen Familienumfeldes informiert, in dem der Test angefragt wird.

Einige Mitglieder betonen, dass es wichtig ist, die Zustimmung aller Parteien nicht nur für die Durchführung des Tests, sondern auch für die Weitergabe der Ergebnisse einzuholen, da man in der Zwischenzeit möglicherweise die Meinung geändert hat.

#### II.5.2.3.2. Die Zustimmung aller beteiligten Personen ist nicht erforderlich

Einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses sind der Meinung, dass der männliche Partner auch ohne Zustimmung der Mutter einen Vaterschaftstests durchführen lassen darf. Mit einem solchen Test möchte er seine Beziehung zum Kind verdeutlichen. Es sei unannehmbar, diesen Wunsch vom Einverständnis einer Partei abhängig zu machen, die ein Interesse daran haben könne, dass diese Beziehung nicht geklärt werde. Falls die Frau dann die Zustimmung verweigere, bleibe dem Mann übrigens nur die Schlussfolgerung (aber dann ohne objektiven Beweis), dass er nicht der biologische Vater des Kindes sei. Ein solcher Test mit Hilfe von genetischem Material des Mannes und des Kindes ist ihres Erachtens übrigens keine Verletzung der Privatsphäre der Mutter. Obschon auch ihr DNA im Kind vorhanden ist, wird danach nicht gesucht. Wenn man eine Genuntersuchung durchführen lasse, hole man ja auch nicht die Zustimmung sämtlicher Familienmitglieder ein, obschon ihr DNA auch in den Genen der Person zu finden sei, die die Untersuchung angefragt habe. Für diese Mitglieder hat die Frau übrigens nicht das Recht, einen Vaterschaftstest ohne Zustimmung ihres Partners zu beantragen, da es ihr nicht darum geht, ihre Beziehung zu ihrem Kind zu klären.

#### II.5.2.3.3. Das Problem der strafrechtlichen Begleitung der Zustimmung

Für die Verfechter des ersten Standpunkts (II.5.2.3.1) bedarf es wegen der Notwendigkeit, die Zustimmung aller Beteiligten einzuholen, eines strafrechtlichen Rahmens. Einige Ausschussmitglieder meinen, die Zustimmung aller Beteiligten könne als idealer Regulator betrachtet werden; es handele sich um ein Ziel, das angestrebt werden müsse, um die Beziehungen zwischen den Menschen so gesund und so transparent wie möglich zu gestalten. Dass dieses Ideal manchmal schwer zu erreichen sei, beinhalte nicht, dass die Menschen, die das nicht schafften, strafrechtlich verfolgt werden müssten. Warum sollte der Vater bestraft werden, weil er bei seinem Kind einen Abstrich der Wangenschleimhaut gemacht habe, um dessen DNA mit seinem DNA zu vergleichen, auch wenn die Mutter dagegen gewesen sei? Ferner hinterfragen diese Mitglieder generell den Sinn eines strafrechtlichen Rahmens, wenn er in der Praxis nicht angewandt werden könne, weil es schwierig sei, die Zuwiderhandelnden zu identifizieren und zu bestrafen.

#### II.5.2.4. **Durchführungs- und Begleitverfahren bei genetischen Abstammungstests**

##### II.5.2.4.1. Die Durchführung eines Abstammungstests ist eine medizinische Handlung

Die Autoren des Gesetzesvorschlags Nyssens sind der Auffassung, dass ein genetischer Abstammungstest eine medizinische Handlung ist. Sie finden, dass die Ergebnisse der Genanalyse in einem persönlichen Gespräch von dem Arzt mitgeteilt werden müssen, der die Proben entnommen und analysiert hat. Somit könnte gegebenenfalls die ärztliche Verantwortung in Anspruch genommen werden. Es müsste deutlich gesagt werden, dass die Ergebnisse nur den betroffenen Personen mitgeteilt werden, und sonst niemandem. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Privat- und Familienlebens stellt sich nämlich die Frage, ob die Vaterschaft (oder die Nichtvaterschaft) eine rein persönliche Angelegenheit ist (d.h. etwas, was nur den besagten Mann, die Mutter und das Kind angeht) oder eine Angelegenheit, die darüber hinaus die anderen Familienmitglieder betrifft.

Im Gesetzesvorschlag Nyssens ist vorgesehen, dass Abstammungstests nur in einem anerkannten Zentrum für Humangenetik durchgeführt werden können. In Belgien sind acht Zentren für Humangenetik zugelassen<sup>15</sup>. Nicht all diese Zentren arbeiten unter denselben Voraussetzungen. Einige unter ihnen verfügen zum Beispiel nicht über das nötige Personal für eine psychologische Betreuung. Die Art der Betreuung hängt vom Zentrum und von der Problematik ab. In bestimmten Zentren führen die Anwarter auf einen Abstammungstest ein Gespräch mit einem Personalmitglied, das darauf spezialisiert ist, etwaige psychologische, soziale, Familien- oder Beziehungsprobleme aufzudecken, und prüft, ob eine psychologische Betreuung vor, während und nach der Durchführung des Tests und bei der Enthüllung des Ergebnisses erforderlich ist. Die Betroffenen müssen sich persönlich beim Labor anmelden, um eine Probe entnehmen zu lassen und ein „informed consent“ zu unterschreiben. Es ist sehr wichtig, dass das Betreuungsangebot einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Die Ausschussmitglieder, die meinen, dass Abstammungstests nur in anerkannten Zentren für Humangenetik durchgeführt werden können, begründen ihren Standpunkt mit der Notwendigkeit, die genetischen Daten jeder einzelnen Person zu schützen. Sie finden, dass eines der Hauptprobleme bei der Vermarktung von DNA-Tests zur Feststellung der Abstammung in der Möglichkeit liegt, das DNA aufzubewahren und

<sup>15</sup> Anhang 2 zum Gutachten Nr. 32 des Beratenden Bioethik-Ausschusses vom 05. Juli 2004 über die freie Verfügbarkeit von Gentests enthält die Liste der anerkannten Zentren für Humangenetik in Belgien.

daraus einen genetischen Fingerabdruck zu machen. Zum Schutz der Privatsphäre und der individuellen Freiheiten muss ihres Erachtens daher absolut sichergestellt werden, dass dieses DNA nicht ohne Zustimmung des Betreffenden für andere Zwecke als für die Feststellung der Abstammung verwendet wird.

Sie finden, dass die Kontrolle der Praxis viele Fragen aufwirft und dass anerkannte Zentren für Humangenetik die beste Garantie für die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsauflagen bieten, insbesondere wenn sie die ISO-Norm 17025 erfüllen, die sich auf die Qualitätsüberwachung während des gesamten Verfahrens beziehen, d.h. von der Probeentnahme bis zur Vorlage des Berichts. Die BELAC-Dienststelle des Föderalen Wirtschaftsministeriums ([www.belac.be](http://www.belac.be)) sorgt für die Vergabe und Kontrolle der Akkreditierung.

#### II.5.2.4.2. Die Durchführung eines Abstammungstests ist keine medizinische Handlung

Einige Ausschussmitglieder meinen, die Feststellung der Abstammung dürfe nicht in einem medizinischen Zusammenhang gesehen werden. Es handele sich um eine gesellschaftliche und psychologische Problematik. Es scheint ihnen daher auch nicht erforderlich, die Praxis nach medizinischen Regeln zu bewerten. Diese Mitglieder finden, dass Abstammungstests auf kommerzieller Basis durchgeführt werden können.

Diese Mitglieder sind sich aber dessen bewusst, dass sowohl die Entscheidung, einen Abstammungstest durchzuführen, als das Vernehmen des Ergebnisses traumatisierende Folgen für alle Beteiligten haben kann. Sie sehen ein, dass die Überwachung der Praxis von Privatunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Unternehmen können Missbrauch betreiben. Das entnommene Material kann allerlei Tests unterzogen und auch in Datenbanken gelagert werden, die nach Gutdünken der betreffenden Unternehmen zu Forschungs- und Marketingzwecken eingesetzt werden können. Diese Mitglieder erinnern daran, dass die Nichtvermarktung des menschlichen Körpers oder von Körperteilen nicht bedeutet, dass ihr Verkehr verboten ist, sondern dass daraus keinerlei finanzieller Vorteil entstehen darf.

Den nichtmedizinischen und hauptsächlich kommerziellen Charakter des Verkaufs von Abstammungstests im Internet verdeutlichen gewisse Änderungen bei der verwendeten Terminologie. Es ist nicht die Rede von „Enthüllung der Wahrheit“, sondern von „Mitteilung von Informationen“, ein neutralerer und objektiverer Ausdruck, frei vom moralischen und gesellschaftlichen Gewicht, das der Familienwahrheit anhaftet. Diese Änderung im Wortschatz unterstreicht das Selbstbestimmungsrecht der Person angesichts der genetischen Fakten, auf die sie stößt, aber sie erlaubt privaten und kommerziellen Einrichtungen auch, genetische Informationen wie ein Marktprodukt zu behandeln. Durch die Inanspruchnahme eines Privatlabors – ohne irgendeine gerichtliche oder medizinische Indikation – wird der Anfrager zum Kunden<sup>16</sup>. Dieser Verbraucher, dessen Anfälligkeit und Abhängigkeit nicht mehr geschützt ist wie die eines Patienten, unterliegt ab diesem Augenblick den Gesetzen des Marktes und der Werbung.

Von den Mitgliedern, die meinen, dass die Durchführung eines Abstammungstests keine medizinische Handlung ist, finden einige, dass die Betreuung der Beteiligten durch Sozialarbeiter, Psychologen oder Ärzte angebracht sein könnte. Diese Betreuung soll dazu dienen, die Beteiligten auf Schwierigkeiten hinzuweisen, mit denen sie nach Durchführung des Tests konfrontiert werden können, und sie vor möglichem Missbrauch des Privatsektors mit ihrem DNA zu warnen. Diese Mitglieder plädieren für die Schaffung eines nichtkommerziellen Verbundes, der verglichen mit

---

<sup>16</sup> Friedman R. L., *Disclosing misattributed paternity*, *Bioethics*, 1996, vol. 10 n°2, p.114, note 1.

den Vorzügen der Vermarktung im Internet (einfach, diskret, schnell) finanziell attraktiv sein muss. Sie finden, dass Zentren, die eine solche Betreuung anbieten, zum Beispiel Zentren für Familienplanung oder Zentren für Humangenetik, hierfür extra bezuschusst werden müssen.

Einige Mitglieder meinen, Abstammungstests dürften nur in Zentren für Humangenetik durchgeführt werden, auch wenn sie nicht als medizinische Handlung gelten, und zwar aus mehreren Gründen: Das Genmaterial wird von Experten entnommen; die bewusste Zustimmung aller betroffenen Personen wird eingeholt; die Qualität der Analyse ist gewährleistet; die Privatsphäre wird respektiert; die Gefahr, dass das Genmaterial für andere Zwecke verwendet wird, besteht nicht, und schließlich besteht – falls nötig – die Möglichkeit, Personen, die Unterstützung und Betreuung brauchen, innerhalb des Zentrums an eine andere Abteilung oder an ein anderes Zentrum zu verweisen.

Andere Mitglieder meinen, die Gesellschaft müsse Hilfe bei der Entscheidung anbieten, einen Abstammungstest durchzuführen. Ihres Erachtens muss die Öffentlichkeit über Werbekampagnen darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein solcher Test gesellschaftliche und psychologische Risiken birgt. Sie sehen aber keinen einzigen Grund zu verhindern, dass ein Test per Post angefragt werden kann. Sie plädieren wohl für eine deutliche Gebrauchsanweisung, u.a. mit Hinweis auf die Ansteckungsgefahr und folglich ein falsches Ergebnis. Es liegt auf der Hand, dass Unternehmen, die Abstammungstests anbieten, der Gesetzgebung über den Schutz der Privatsphäre, über Geheimhaltung, „informed consent“ usw. des Landes unterliegen, in dem sie sich befinden. Auch hier sollten die Behörden die Bürger darauf hinweisen, dass bei einem Vertragsabschluss mit einem Unternehmen in einem anderen Land dort möglicherweise andere Regeln gelten, die Risiken in dieser Hinsicht beinhalten. Es besteht jedoch kein Grund, Privatunternehmen nicht zu kontrollieren und sie bei Missbrauch zu bestrafen.

## II.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Für alle Ausschussmitglieder sind folgende Aspekte wichtig:

- der Schutz des Kindes,
- die Qualität der Laborausstattung, die Verlässlichkeit des Ergebnisses und die Vertraulichkeit der Gendaten,
- die Trennung zwischen einerseits dem Testergebnis und andererseits den Pflichten und der Verantwortung der Eltern dem Kind gegenüber: Diese Pflichten und diese Verantwortung bleiben unverändert, solange ein Gericht keine anderslautende Entscheidung getroffen hat;
- die Bedeutung der gesellschaftlichen Bindung und der Gefühlsbindung,
- ein ethisches Problem liegt nicht vor, wenn der Test ausschließlich Erwachsene betrifft, die damit einverstanden sind.

Der Ausschuss betont, es sei schwierig, die Interessen und Rechte der einzelnen Beteiligten nach ihrer Bedeutung einzuordnen: das Recht, seine biologische Herkunft zu erfahren; das Recht, zu wissen; das Recht, nicht zu wissen; das Recht auf Schutz der Privatsphäre; das Recht, frei und selbstständig zu handeln; das Interesse der Familien, das persönliche Interesse ... . Der Begriff „Interesse“ ist ein sehr komplizierter Begriff, und das Interesse des Kindes verlangt je nach den Umständen eine manchmal radikal andere Handhabung. Das Gleichgewicht zwischen den biologischen und den gesellschaftlich-affektiven Komponenten der Eltern-Kind-Beziehung ist heikel. Einige Mitglieder meinen, der Schutz der Privatsphäre und der Rechte eines minderjährigen Kindes könne nur dann gewährleistet werden, wenn bei einer Vaterschaftsfeststellung per DNA-Test eine unabhängige Drittperson (zum Beispiel ein Jugendrichter oder ein Ad-hoc-Vormund) über die Rechte des Kindes wache. Andere Mitglieder finden dies überflüssig.

Einige Ausschussmitglieder teilen größtenteils die Meinung der Autoren des Gesetzesvorschlags Nyssens. Sie bedauern, dass das am 8. Juni 2006 von der Kammer verabschiedete neue Abstammungsgesetz die Frist, innerhalb der die gesetzmäßige Vaterschaft angefochten werden können, *de facto* verlängert und implizit abhängig macht vom Einreichen eines „Beweises“, dass die Anfechtung begründet ist, ohne sich darüber zu äußern, nach welchem Verfahren dieser Beweis zu erbringen ist. Diese Mitglieder fürchten um das Wohl des Kindes, das einfach als Objekt dem Vaterschaftstest unterzogen werden könnte.

Andere Mitglieder sind größtenteils mit dem neuen Abstammungsgesetz einverstanden; wenn bewiesen werden kann, dass jemand nicht der biologische Vater ist (und dies interpretieren sie als mögliches Ergebnis eines Abstammungstests), muss logischerweise innerhalb eines Jahrs nach dieser Feststellung ein Verfahren zur Bestätigung oder Annullierung der gesetzmäßigen Vaterschaft gestartet werden können. Innerhalb dieser Gruppe finden einige Mitglieder es ethisch annehmbar, die Annullierung der gesetzmäßigen Vaterschaft unmöglich zu machen, wenn Statusbesitz vorliegt, wie dies im neuen Abstammungsgesetz vorgesehen ist. Andere Mitglieder sind der Auffassung, diese Annullierung sei ethisch unannehmbar, auch wenn Statusbesitz vorliege, weil der gesetzmäßige Vater betrogen werde.

Auch beim Verfahren, das beim Abstammungstest (vor der Klage) einzuhalten ist, gehen die Meinungen auseinander:

- Eine *erste Gruppe* – für die die Durchführung eines Vaterschaftstests übrigens keine medizinische Handlung ist – ist der Meinung, solche Tests dürften nur in anerkannten Zentren für Humangenetik durchgeführt werden; für einen Teil dieser ersten Gruppe müssen diese Zentren ferner die ISO-Norm 17025 erfüllen. Der Standpunkt der ersten Gruppe impliziert, dass sich die Menschen direkt an ein solches Zentrum wenden, das – falls nötig – auch für ihre Betreuung oder ihre Weiterverweisung zwecks Betreuung (zum Beispiel in ein Zentrum für

Familienplanung) sorgt und das aus ethischer Sicht die notwendigen Garantien bietet: bewusste Zustimmung aller Beteiligten, Verlässlichkeit der Daten und Schutz der Privatsphäre aller am DNA-Test beteiligten Personen. Die Interessen der Minderjährigen müssen nach Auffassung eines Teils der ersten Gruppe von einem Jugendrichter oder Ad-hoc-Vormund wahrgenommen werden. Die erste Gruppe findet es wichtig, die Durchführung von Abstammungstests auf kommerzieller Basis zu verbieten oder zumindest keiner Gerichtsklage stattzugeben, in deren Verlauf das Ergebnis solcher Tests verwendet werden könnte.

- Eine *zweite Gruppe* besteht aus Mitgliedern, die das neue Abstammungsgesetz befürworten und der Meinung sind, auch bei Abstammungstests müsse das Autonomieprinzip gewahrt werden. Sie halten die Vermarktung von Abstammungstests (auch im Internet) ethisch für annehmbar und sehen keinen Grund, ihre Verwendung einzuschränken. Sie meinen aber, die Behörden müssten die Öffentlichkeit vor möglichen negativen Auswirkungen der Durchführung eines solchen Tests auf das Familiengleichgewicht warnen und sie darauf hinweisen, dass nicht alle Firmen die gleichen Garantien in puncto Ethik und Testqualität bieten.

-----

**Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 2005/4 vorbereitet, der wie folgt zusammengesetzt war:**

Vorsitzende	Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
G. Evers-Kiebooms	M.-G. Pinsart	M. Bonduelle	M. Dupuis
M.-G. Pinsart	M. Roelandt	E. De Groot	
	G. Genicot	A. De Paepe	
		N. Meunier	
		Y. Oschinsky	
		G. Pennings	
		J.-A. Stiennon	
		C. Van Geet	
		C. Van Vaerenbergh	

#### Mitglied des Sekretariats

L. Dejager

#### Angehörte Experten

J.-J. Cassiman, ordentlicher Professor an der KUL, Leiter der Abteilung "Menselijke mutaties en polyformismen" des « Centrum voor Menselijke Erfelijkheid » (CME), KUL; Vinciane Despret, Psychologin und Philosophin, Lehrbeauftragte an der Universität Lüttich und an der Freien Universität Brüssel.

**Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 2005/4**, Fragen, persönliche Eingaben der Mitglieder, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente, werden als „Annexes 2005/4“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.

\* \* \* \* \*